

Sitzung vom 4. April 2018

**313. Motion (100%-Stellen auch für Kindergartenlehrpersonen)**

Kantonsrat Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon, und die Kantonsrätinnen Monika Wicki, Zürich, und Karin Fehr Thoma, Uster, haben am 15. Januar 2018 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit auch Kindergartenlehrpersonen in einer Klasse mit einem Vollpensum von 100% angestellt werden können.

*Begründung*

Die Kindergartenstufe ist die Eingangsstufe der obligatorischen Volksschule und damit Grundlage und Fundament für die weiterführenden Schulstufen. Die Kindergartenstufe bildet einen integralen und unverzichtbaren Teil des Bildungssystems. Umso unverständlicher ist die Anstellungssituation der Kindergartenlehrpersonen. Vor bald 25 Jahren wurden Kindergartenlehrpersonen zwar eine Lohnklasse unter den Primarschullehrpersonen eingeordnet – da dies dem Kanton und den Gemeinden aber zu teuer war, wurde beschlossen, nur 80% des Lohns zu bezahlen; nach einer Lohnklage wurde der Wert durch das Verwaltungsgerichtsurteil vom 3. Februar 1999 nachträglich auf 87 Prozent erhöht.

Mit Beginn des Schuljahres 2017/18 trat nun der neue Berufsauftrag in Kraft. Neu sollen mit einem Beschäftigungsgrad von 88% 24 Wochenlektionen abgedeckt werden. Die besonderen Unterrichtssequenzen und Gegebenheiten der Kindergartenstufe (Auffangzeiten, begleitete Pausen) werden dabei jedoch nicht berücksichtigt. Die Lehrpersonen auf der Kindergartenstufe arbeiten durchgängig ohne Pausen, denn Kinder im Kindergartenalter können zu keiner Zeit unbeaufsichtigt sein. Die vom Kanton definierte «begleitete Pause» von mindestens 25 Minuten ist eine stuftendidaktische Unterrichtssequenz und heisst korrekt «Spiel im Freien», auch bei der «Auffangzeit» handelt es sich um eine individuelle Fördersequenz. Diese unterscheiden sich bezüglich Intensität für die Lehrperson nicht von der restlichen Unterrichtszeit. Indem diese Zeiten aber nicht als Unterrichtszeit angerechnet werden, erhalten Kindergartenlehrpersonen für ein volles Pensum einer Kindergartenklasse nur 88% Lohn der Lohnkategorie II (im Unterschied zu den Primarlehrpersonen, die 100% Lohn der Lohnkategorie III erhalten).

Die Kindergartenlehrpersonen sind aufgrund des zunehmend tieferen Alters ihrer Schülerinnen und Schüler bezüglich Aufsicht und Betreuung stark gefordert. Im Hinblick auf fortschrittliche Arbeitsbedingungen und ein faires Lohnsystem ist es höchste Zeit, dass der Regierungsrat die diskriminierenden Anstellungsbedingungen beseitigt und bezüglich Arbeitszeitmodell und Stundenplan-Organisation die Grundlagen dafür schafft, dass auch Kindergartenlehrpersonen in einer Klasse mit einem Vollpensum von 100% angestellt werden können. Entsprechende Anstellungsmodelle gibt es zum Beispiel im Kanton Aargau, wo den Kindergartenlehrpersonen zusätzlich zu ihren 22 Lektionen Unterrichtszeit 1 Lektion Aufwand für die Klassenlehrperson und 5 Lektionen für «weitere, ungebundene Lektionen» (z. B. für Empfangs- und Verabschiedungszeit) angerechnet werden, so dass sie wie die Primarlehrpersonen auf ein 100%-Pensum mit 28 Lektionen kommen.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon, Monika Wicki, Zürich, und Karin Fehr Thoma, Uster, wird wie folgt Stellung genommen:

Seit dem 1. August 2017 gilt das neue Arbeitszeitmodell für alle Lehrpersonen der Volksschule (neu definierter Berufsauftrag). Bis zu diesem Zeitpunkt waren für die Kindergartenlehrerinnen und -lehrer Stunden und für die Primar- und Sekundarlehrpersonen Lektionen massgebend für den Beschäftigungsumfang. Neu gilt für alle Lehrpersonen der Beschäftigungsgrad als Grundlage für die Lohnausrichtung. Die Änderungen des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 (LPG, LS 412.31) und der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LS 412.311), die den neuen Berufsauftrag der Lehrpersonen regeln, sind am 1. August 2017 in Kraft getreten.

Für alle Schulstufen der Volksschule gilt nun das gleiche Arbeitszeitmodell. Der neue Berufsauftrag gleicht für den Unterricht das bisher abweichende Modell auf der Kindergartenstufe den übrigen Schulstufen an.

Die grundlegenden Rahmenbedingungen wurden mit dem neuen Berufsauftrag für die Kindergartenlehrpersonen nicht verändert. Die Zeit der Präsenztätigkeiten mit den Schülerinnen und Schülern ist immer noch gleich lang – tendenziell sogar etwas kürzer, da die Anfangs- und Schlusszeiten denjenigen der Primarschulen angeglichen wurden. Sowohl Anfangzeiten als auch begleitete Pausen gab es im früheren wie im heutigen Arbeitszeitmodell. Auch der Bruttolohn ist für die Kindergartenlehrpersonen unverändert.

Die Anstellungsbedingungen für die Kindergartenlehrpersonen sind nicht diskriminierend. Das Verwaltungsgericht hat im Rahmen einer Lohnklage festgehalten, dass der Arbeitsumfang einer Kindergartenlehrperson dem Arbeitsumfang von 87% einer Primarlehrperson entspricht (Verwaltungsgerichtsurteile VK.1996.00005 und VK.1997.00011 vom 3. Februar 1999). Auch das Bundesgericht stellt in seinem Urteil vom 19. September 2017 (8C\_696/2016, E. 6.4.3) fest: «bezogen auf die Arbeitszeit [ist] der Nachweis einer Diskriminierung der Kindergartenlehrpersonen im Vergleich mit anderen (nicht als weiblich identifizierten) Lehrerberufen nicht erbracht, obwohl seit ihrer auf 2008 erfolgten Integration in die Volksschule, bei gleich gebliebener Wochenstundenzahl, geänderte Rahmenbedingungen für sie gelten.»

Das in der Begründung der Motion erwähnte Modell des Kantons Aargau ermöglicht den Gemeinden, eine Kindergartenklasse mit 23 Wochenlektionen oder aber auch mit 28 Wochenlektionen zu führen. Im letzteren Fall müssen einer Kindergartenklasse mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden. Diese Lösung deckt sich nicht mit dem zentralen Grundsatz des LPG, wonach für die Lehrpersonen im ganzen Kanton die gleichen Anstellungsbedingungen gelten. Überdies ist im Kanton Aargau immer noch die Lektionenzahl für den Anstellungsumfang massgeblich.

Die Umsetzung der Motion hätte erhebliche Kostenfolgen. Würden normal grosse Kindergartenklassen mit einem Vollzeitpensum geführt, wären Mehrkosten für Gemeinden und Kanton von rund 25 Mio. Franken die Folge. Davon müsste der Kanton rund 5 Mio. Franken tragen.

Die Anstellungsbedingungen bzw. das Arbeitszeitmodell für die Lehrpersonen der Kindergarten-, der Primar- und der Sekundarstufe I sind aufeinander abgestimmt. Deshalb können die Anstellungsbedingungen nicht nur für die Lehrpersonen einer Stufe geändert werden, ohne dass dies auch Auswirkungen bzw. Kostenfolgen für die Lehrpersonen der anderen Stufen der Volksschule hätte.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 7/2018 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**